## Allgemeinverfügung

# der Landeshauptstadt München

#### für das Baden und Bootfahren in der Isar

Zur Regelung der gemeingebräuchlichen Nutzung der Isar zum Baden und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) erlässt das Referat für Gesundheit und Umwelt entsprechend Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes folgende

### Allgemeinverfügung:

- 1. Das **Befahren der Isar** mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote und Schwimmkörper jeglicher Art) durch die Floßgasse am Marienklausensteg in München wird ab 03.04.2020 bis auf Weiteres **verboten**.
- 2. Die sofortige Vollziehung des Verbotes unter Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse wegen Gefahr in Verzug angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie unter <a href="https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/Amtsblatt.html">www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/Amtsblatt.html</a> und <a href="https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser\_und\_Boden/Isar">www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Wasser\_und\_Boden/Isar</a>.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form.)

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! N\u00e4here Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpr\u00e4senz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Interessierte können den vollständigen Bescheid per E-Mail bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – US13, Bayerstraße 28a, 80335 München) unter der E-Mail-Adresse wasser.rgu@muenchen.de anfordern.

München, den 03.04.2020	Landeshauptstadt München
	Referat für Gesundheit und Umwelt
	RGU-US13